jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/18 2N524/97, 9Nc18/03a, 3Nc9/05m, 3Nc2/16y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1997

Norm

JN §42 Abs2 B

Rechtssatz

Voraussetzung für einen Ausspruch gemäß § 42 Abs 2 JN ist ein entsprechender Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde an den Obersten Gerichtshof, die Parteien des gerichtlichen Verfahrens selbst haben weder ein Antragsrecht noch einen Anspruch auf Antragstellung durch die Verwaltungsbehörde.

Entscheidungstexte

- 2 N 524/97
  Entscheidungstext OGH 18.12.1997 2 N 524/97
- 9 Nc 18/03a
  Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 Nc 18/03a
  Beisatz: Während die Antragstellung der Obersten Verwaltungsbehörde gemäß § 42 Abs 2 JN in deren Ermessen liegt, ist der Oberste Gerichtshof, wenn ein solcher Antrag gestellt wurde, verpflichtet, bei Vorliegen der Nichtigkeit das Verfahren aufzuheben, ohne dass er seinerseits Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen könnte. (T1)
- 3 Nc 9/05m
  Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Nc 9/05m
- 3 Nc 2/16y
  Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Nc 2/16y
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109136

Im RIS seit

17.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at